

Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 SO 1/12 B ER

S 22 SO 186/11 ER (Sozialgericht Oldenburg)

BESCHLUSS



In dem Beschwerdeverfahren

vertreten durch

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Koch pp.,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

Landkreis

Antragsgegner,

Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie, - Landessozialamt -, Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beschwerdeführer,

beigeladen:

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 24. April 2012 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender - und Pusch sowie die Richterin Dr. Dietrich
beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 22. November 2011 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers und des Beigeladenen zu erstatten.

De

GRÜNDE

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Oldenburg vom 22. November 2011, mit dem der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet wurde, die Kosten einer 1:1-Betreuung des Antragstellers in der Einrichtung des Beigeladenen ab dem 31. Oktober 2011 zu übernehmen.

Der 1976 geborene Antragsteller leidet an einer organischen Persönlichkeitsstörung mit zwanghaften und impulsiv-aggressiven Anteilen, einer Autismusspektrumsstörung sowie einer leichten Intelligenzminderung. Er wird seit November 2008 vollstationär in der Einrichtung des Beigeladenen betreut. Die Kosten der Betreuung werden von dem Antragsgegner im Rahmen der Eingliederungshilfe getragen.

Mit Schreiben vom 4. August 2011 beantragten die Eltern des Antragstellers für diesen die Übernahme der Kosten einer ergänzenden 1:1-Betreuung in der Einrichtung des Beigeladenen. Zur Begründung verwiesen sie auf eine nervenärztlich-psychologische Stellungnahme des Klinikums vom 29. Juli 2011, wo sich der Antragsteller in der Zeit vom 22. Juni 2011 bis Anfang September 2011 in stationär-psychiatrischer Behandlung befand.

Am 31. Oktober 2011 hat der Antragsteller beim SG Oldenburg um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht mit der Begründung, dass er nach Mitteilung des Beigeladenen eine 1:1-Betreuung zusätzlich zur bestehenden Regelbetreuung benötige. Ohne eine entsprechende Kostenübernahme sehe sich der Beigeladene gezwungen, den Wohn- und Betreuungsvertrag mit ihm zu kündigen. Eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages sei ihm jedoch nicht zuzumuten. Bereits das Klinikum habe in seiner nervenärztlich-psychologischen Stellungnahme vom 29. Juli 2011 bestätigt, dass die Einrichtung des Beigeladenen für ihn eine geeignete Unterbringungsform darstelle. Jedoch bedürfe er nach den Ausführungen des Klinikums zusätzlich zur dort gegebenen Grundversorgung einer durchgehenden 1:1-Betreuung. Andernfalls kämen bei ihm auf Grund seiner auto- und fremdaggressiven Verhaltensweisen nur noch freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht, wie Isolierungen und Fixierungen,

die nur in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen werden könnten. In diesem Fall rechne das Klinikum damit, dass sich bei ihm redundante Fixierungssituationen einstellen, die zu einem massiven Verlust der eigentlich noch vorhandenen Fähigkeiten und Freiheitsgrade führten.

Demgegenüber hat der Antragsgegner die Auffassung vertreten, dass die Kosten der Betreuung des Antragstellers durch die mit dem Beigeladenen abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vollständig abgedeckt seien. Die Gewährung darüber hinausgehender Betreuungsentgelte sei nicht möglich. Das vereinbarte Entgelt beruhe auf einer Mischkalkulation. Dabei sei der Antragsteller bereits der höchsten Hilfebedarfsgruppe 5 zugeordnet, d. h. der Beigeladene erhalte das maximal vorgesehene Entgelt für den Antragsteller. Der Beigeladene sei verpflichtet, den individuellen Bedarf des Antragstellers auf der Grundlage dieses Entgelts abzudecken. Wie sich aus der Leistungsvereinbarung mit dem Beigeladenen ergebe, richte sich die individuelle Betreuungszeit nach Art und Schwere der Behinderung. Die Leistungen würden ganztägig bis zu 24 Stunden täglich angeboten.

Mit Beschluss vom 22. November 2011 hat das SG Oldenburg den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für den Antragsteller die Kosten einer 1:1-Betreuung in der Einrichtung des Beigeladenen ab dem 31. Oktober 2011 zu übernehmen. Der Antragsteller habe glaubhaft dargelegt, dass er eine 1:1-Einzelbetreuung benötige. Dies ergebe sich sowohl aus der Stellungnahme des Klinikums vom 29. Juli 2011 als auch aus den Ausführungen des Beigeladenen. Da die Betreuung von Fachkräften geleistet werden müsse, sei auch der Kostenansatz des Beigeladenen nicht unangemessen. Eine andere für den Antragsteller geeignete Einrichtung sei nicht ersichtlich.

Gegen den Beschluss des SG Oldenburg wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner am 21. Dezember 2011 eingelegten Beschwerde. Er habe als überörtlicher Sozialhilfeträger gemäß § 9 Abs 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII die Angelegenheit vom Landkreis Vechta als ursprünglich zuständigem örtlichem Sozialhilfeträger an sich gezogen. Die Voraussetzungen des § 9 Abs 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII seien erfüllt, da die Rechtmäßigkeit des Begehrens von Zusatzvergütungen über die bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sei. Unabhängig davon, ob der Antragsteller ei-

ner ununterbrochenen 1:1-Betreuung bedürfe, sei der Beigeladene auf Grund der abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verpflichtet, die im Fall des Antragstellers erforderliche Betreuung zu gewährleisten. Eine zusätzliche Vergütung könne er dafür nicht verlangen. Es liege auch kein Anordnungsgrund vor. Zwar habe der Beigeladene eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages mit dem Antragsteller in Aussicht gestellt, falls er keine Zusatzvergütung erhalte. Ein Kündigungsgrund liege jedoch nicht vor. Nach der mit dem Beigeladenen abgeschlossenen Leistungsvereinbarung sei dieser zur Aufnahme und Betreuung von Personen mit dem Erkrankungsbild des Antragstellers verpflichtet. Der Beigeladene habe nicht glaubhaft gemacht, dass er die Kosten einer 1:1-Betreuung mit der von ihm vorgehaltenen Ausstattung nicht leisten könne.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers folgt aus § 9 Abs 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII. Danach ist der Beschwerdeführer als überörtlicher Sozialhilfeträger berechtigt, besonders gelagerte Fälle an sich zu ziehen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Beschwerdeführer hat den Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung an sich gezogen.

Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Beschlussgründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen, § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG.

Gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung dient dabei lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Etwas anders gilt, wenn ohne den Erlass der begehrten Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz in der Hauptsache nicht erreicht werden kann und dies im Interesse des Rechtsuchenden unzumutbar wäre (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 10. Auflage 2012, § 86b, RdNr 31). Eine einstweilige Regelung ist

geboten, wenn bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Antragstellers in der Hauptsache zu erwarten ist. Umgekehrt kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht beansprucht werden, wenn im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Überprüfung das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Sowohl die schützenswerte Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, als auch die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs 4 SGG i. V. m § 920 Abs 2 ZPO).

Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes hinreichend glaubhaft gemacht.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Antragstellers ist § 19 Abs 3 SGB XII i. V. m §§ 53, 54 SGB XII, § 55 SGB IX. Der Antragsteller gehört unzweifelhaft zum Personenkreis, dem Eingliederungshilfe zusteht. Die Erforderlichkeit einer ständigen 1:1-Betreuung des Antragstellers ist durch die nervenärztlich-psychologische Stellungnahme des Klinikums vom 29. Juli 2011 sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Beigeladenen hinreichend glaubhaft gemacht.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob dieser Bedarf von der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umfasst ist (s. hierzu unten). Selbst wenn der Beigeladene bereits auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarungen ohne Zusatzvergütung zur Übernahme einer ständigen 1:1-Betreuung des Antragstellers verpflichtet wäre, ergäbe sich ein Anspruch des Antragstellers gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Kosten zur Deckung seines tatsächlichen Hilfebedarfs unter dem Gesichtspunkt des Systemsversagens (Terminbericht des BSG Nr 28/11 zum Verfahren B 8 SO 16/09 R; Jaritz/Eicher, jurisPK-SGB XII, 1. Auflage 2010, § 75 SGB XII, Rdnr 101.1). Der Antragsgegner könnte dann den Anspruch des Antragstellers gegen den Beigeladenen auf sich überleiten (Terminbericht des BSG Nr 28/11 zum Verfahren B 8 SO 16/09 R; Jaritz/Eicher, jurisPK-SGB XII, 1. Auflage 2010, § 75 SGB XII, Rdnr 101.1).

Sollte der aktuelle Bedarf des Antragstellers dagegen nicht vom Inhalt der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erfasst sein, ergäbe sich der ergänzende Anspruch des Antragstellers aus dem sozialhilferechtlichen Be-

darfsdeckungsgrundsatz und der Leistungsverantwortung des Sozialhilfeträgers (vgl. Jaritz/Eicher, a. a. O., Rdnr 103). In diesem Fall wären der Sozialhilfeträger und der Beigeladene als Leistungserbringer verpflichtet, eine Ergänzung der bestehenden Vereinbarung zu erwirken (vgl. Jaritz/Eicher, a. a. O., Rdnr 104). Für den Leistungserbringer ergibt sich die Pflicht zum Versuch einer Vereinbarung aus seinen vertraglichen Nebenpflichten gegenüber dem bedürftigen Hilfeempfänger. Für den Sozialhilfeträger folgt die entsprechende Pflicht aus der Verknüpfung des Gewährleistungsverantwortungsmodells mit der Strukturverantwortung (vgl. Jaritz/Eicher, a. a. O., Rdnr 104).

Ob die mit der Beigeladenen abgeschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung die Kosten einer ständigen 1:1-Betreuung umfasst, kann im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend geklärt werden. Gemäß Ziffer 4 der Leistungsvereinbarung richtet sich die individuelle Betreuungszeit nach der Art und Schwere der Behinderung. Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Andererseits hat der Beigeladene mit Schriftsatz vom 21. März 2012 umfassend begründet, weshalb die Betreuung des Antragstellers eine strukturelle Überforderung der Einrichtung darstellt.

Sollte in der 1:1-Betreuung des Antragstellers ohne zusätzliche Vergütung tatsächlich eine strukturelle Überforderung für den Beigeladenen liegen, wäre gemäß Ziffer 2.2 der Leistungsvereinbarung ein Ausschlusskriterium für die Aufnahme des Antragstellers erfüllt und damit der Betreuungsbedarf des Antragstellers nicht von der gültigen Leistungs- und dazugehörigen Vergütungsvereinbarung umfasst. Unter diesen Umständen hätte die von der Einrichtung in Aussicht gestellte fristlose Kündigung des mit dem Antragsteller geschlossenen Wohn- und Betreuungsvertrages vom 1. März 2011 Aussicht auf Erfolg. Denn § 17 des Wohn- und Betreuungsvertrages erlaubt, wie die entsprechende Regelung in § 12 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG), unter anderem eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund, wenn die Einrichtung eine fachgerechte Betreuungs- oder Pflegeleistung nicht erbringen kann, weil trotz geänderten Pflege- und Betreuungsbedarfs eine Vertragsanpassung nicht möglich ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Eine Vertragsanpassung auf der Grundlage der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kommt vorliegend nicht in Betracht, da der Antragsteller bereits der höchsten Hilfebedarfsgruppe 5 zugeord-

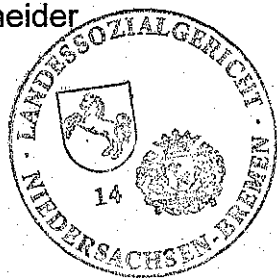
net ist. Der Antragsteller hat ferner glaubhaft gemacht, dass sich sein Hilfebedarf seit der Aufnahme in die Einrichtung im Jahre 2008 erhöht hat. Wie sich aus den Eingliederungshilfeberichten des Beigeladenen vom 15. Oktober 2009 und 22. November 2010 ergibt, war der Antragsteller damals noch in der Lage, zumindest zeitweise ohne eine 1:1-Betreuung zurechtzukommen. Auch aus der Stellungnahme des Klinikums vom 29. Juli 2011 geht hervor, dass sich der Zustand des Antragstellers seit Dezember 2010 zunehmend verschlechtert habe. Auf Grund massiver fremd- und autoaggressiver Verhaltensweisen müsse der Antragsteller fast täglich fixiert werden. Dies hat auch der Beigeladene in dem vor dem SG Oldenburg am 22. November 2011 durchgeführten Erörterungstermin bestätigt. Nach seiner Aussage stellt der derzeitige Betreuungsbedarf des Antragstellers ein Ausschlusskriterium im Sinne der Ziffer 2.2 der Leistungsvereinbarung dar, die der Einrichtung ein Festhalten am Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem Antragsteller unzumutbar im Sinne des § 17 des Wohn- und Betreuungsvertrages macht.

Die erforderliche Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Schwere des Krankheitsbildes des Antragstellers und der Tatsache, dass eine alternative zumutbare Unterbringungsmöglichkeit, soweit ersichtlich, nicht zur Verfügung steht. Unter diesen Umständen ist dem Antragsteller die drohende fristlose Kündigung seines Wohn- und Betreuungsvertrages durch den Beigeladenen nicht zumutbar, zumal der Erfolg einer solchen fristlosen Kündigung entsprechend der obigen Ausführungen zumindest nicht ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Aufwendungen des Beigeladenen sind ebenfalls nach § 193 SGG zu erstatten. Die Regelung des § 193 Abs 4 SGG ist nicht einschlägig, da die von ihr in Bezug genommene Vorschrift des § 184 Abs 1 SGG nur Kläger und Beklagte, nicht jedoch die Beigeladenen erwähnt (vgl. Urteil des Senats vom 24. Februar 2011, L 8 SO 188/08).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Scheider



Pusch

Dietrich

Beglaubigt
Klaue
Justizangestellte